

Verein KammerOperSchweiz (KOS)

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen KammerOperSchweiz (KOS) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, eine Institution mit dem Namen KammerOperSchweiz (KOS) zu unterhalten, mit dieser nicht auf Gewinn ausgerichtete, öffentliche Aufführungen von Kammeropern in der Schweiz zu veranstalten und dadurch das Interesse der Allgemeinheit am Kulturgut „Kammeroper“ zu pflegen und dem künstlerischen Ansehen des Landes zu dienen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können durch den Vorstand als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

4. Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus den Veranstaltungen
- Weiteren Beiträgen aller Art

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Ein bis zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen

6. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die jährliche Vereinsversammlung wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres abgehalten. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und überdies, wenn es von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Vereinsversammlung

- wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich
- genehmigt die auf Ende des Rechnungsjahres abzuschliessende Jahresrechnung und entlastet den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- setzt die Mitgliederbeiträge fest und
- beschliesst über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. An der Teilnahme Verhinderte können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind, kann die Mitgliederversammlung auch über Gegenstände Beschluss fassen, die mit der Einberufung nicht angekündigt worden sind.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt alle Geschäfte, des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er kann einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse an einen Geschäftsführer übertragen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, behält aber auf jeden Fall die Oberaufsicht und ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Vereinszweck eingehalten wird.

Der Vorstand regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und legt die Zeichnungsbefugnisse fest.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Stellvertreters unter Angaben der Traktanden, Zeit und Ort. Der künstlerische Leiter und ein allfälliger Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Dritte können zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen werden.

Bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Wenn kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

8. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht. Als Rechnungsrevisoren können auch geeignete juristische Personen (z.B. Treuhandfirmen) gewählt werden.

9. Vereinsjahr

Das erste Vereinsjahr dauert bis zum 31. Juli 2009. Die folgenden Vereinsjahre dauern jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins KammerOperSchweiz beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorstehenden Statuten enthalten die in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. März 2008.

Zürich, den 14. Juni 2008

Der Präsident